

Beistands für Binnenvertriebene nachzudenken, einschließlich der Notwendigkeit umfassender und aufgeschlüsselter Daten und anderer Maßnahmen zur Verhütung und Reduzie-

in Anbetracht dessen, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹² darauf zielt, den Bedürfnissen der Schwächsten, einschließlich der Binnenvertriebenen, gerecht zu werden, und dass die Deckung der Bedürfnisse der Binnenvertriebenen den Ländern dabei helfen kann, ihre allgemeinen Entwicklungsziele zu verwirklichen,

feststellend, dass die Zahl der Binnenvertriebenen außerhalb von Lagern und in städtischen Gebieten zunimmt und ihre unmittelbaren und langfristigen Bedürfnisse ebenso gedeckt werden müssen wie die Bedürfnisse von Aufnahmefamilien, und anerkennend, wie wichtig die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedete Neue Urbane Agenda¹³ ist,

Kenntnis nehmend vom ersten Humanitären Weltgipfel, der am 23. und 24. Mai 2016 in Istanbul (Türkei) abgehalten wurde, und außerdem Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Ergebnis des Humanitären Weltgipfels¹⁴, der unter anderem Empfehlungen für die Stärkung der Partnerschaften zwischen Mitgliedstaaten und humanitären und Entwicklungsakteuren zur Deckung des Sofort- und des Langzeitbedarfs Binnenvertriebener enthält,

im Hinblick darauf, dass dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene in ihren Ländern gefunden und mögliche diesbezügliche Hindernisse beseitigt werden müssen, und in dem Bewusstsein, dass dauerhafte Lösungen die freiwillige und dauerhafte Rückkehr in Sicherheit und Würde sowie die freiwillige lokale Integration in den Gebieten, in die Personen

Flüchtlinge und Binnenvertriebene bereitgestellte technische Hilfe sind, und Kenntnis nehmend von der Annahme der Internationalen Empfehlungen zu Statistiken über Binnenvertriebene durch die Statistische Kommission der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Regierungen und zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die die Arbeit der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats für die Menschenrechte Binnenvertriebener und die Arbeit ihrer Vorgänger, der ehemaligen Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener, unterstützt und erleichtert haben und entsprechend ihrer Rolle und ihren Verantwortlichkeiten dabei behilflich waren, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe bereitzustellen,

und regionalen Rahmen geschlechtersensible politische Maßnahmen und Strategien annehmen und umsetzen und gleichzeitig die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen anerkennen, legt allen maßgeblichen Akteuren nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Leitlinien anzuwenden, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertreibung befassen, und würdigt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der nationalen und lokalen Behörden und Institutionen beim Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse Binnenvertriebener und bei der Suche nach Lösungen für Vertreibungssituationen, unter anderem durch anhaltende und verbesserte internationale Unterstützung des Kapazitätsaufbaus von Staaten auf deren Ersuchen;

10. *legt* den Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass Binnenvertriebene, einschließlich Kindern, Zugang zu einem Verfahren zur Erlangung geeigneter Ausweispapiere erhalten;

11. *nimmt Kenntnis* von der Umsetzung des eine Vielzahl von Interessenträgern umfassenden Aktionsplans zur Förderung von Prävention, Schutz und Lösungen für Binnenvertriebene 2018-2020 (GP20) anlässlich des zwanzigsten Jahrestags der Annahme der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen und ihrer Folgeinitiative (GP2.0);

12. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* vom Bericht der Hochrangigen Gruppe des Generalsekretärs für Binnenvertreibungen, ist sich dessen bewusst, dass verstärkte Bemühungen um die Bekämpfung der tieferen Ursachen sowie um die Prävention der Binnenvertreibung und den Schutz und die bessere Unterstützung der Binnenvertriebenen und dauerhafte Lösungen für Binnenvertreibung von entscheidender Bedeutung sind, und ermutigt den Generalsekretär, diese Bemühungen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und maßgeblichen Akteuren zu fördern;

13. *bekundet ihre Anerkennung* dafür, dass immer mehr Staaten innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen bezüglich aller Phasen der Vertreibung angenommen haben, legt den Staaten nahe, dies auch weiterhin auf eine niemanden ausschließende oder diskriminierende Weise und im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen zu tun, fordert die Staaten nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um diese innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen durchzuführen, und insbesondere innerhalb der Regierungen nationale Koordinierungsstellen für Fragen der Binnenvertreibung zu benennen, insbesondere für die Festlegung nationaler Zielvorgaben und Indikatoren für Politikmaßnahmen und Programme und für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln dafür, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die nationalen Akteure, den Regierungen auf Antrag diesbezügliche finanzielle Unterstützung zu gewähren und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

141 0 0 1 285.77 410.71 Tm0 G[() TJETQq.00000912 0 612 792 reW*ni0.00000912 0 612 792 reW*nBT/F1 9.96

und sexuellen Missbrauch, Menschenhandel in allen seinen Formen¹⁷, Zwangsrekrutierung und Entführung besonders gefährdet oder deren konkretes Ziel sind, ermutigt die Sonderberichterstatterin, sich auch weiterhin entschlossen für Maßnahmen zur Deckung ihres besonderen Hilfe- und Schutzbedarfs einzusetzen, und fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene bereitzustellen, die Opfer der genannten Bedrohungen, Rechtsverletzungen und Übergriffe sind, sowie für andere Gruppen von Binnenvertriebenen mit besonderen Bedürfnissen, wie schwer traumatisierte Menschen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

16. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, von Vertreibung betroffenen Staaten auf deren Ersuchen technische Zusammenarbeit zu gewähren, unter anderem bei der Ausbildung von Personal der Institutionen, die für die Registrierung und für die Erarbeitung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Strategien betreffend Binnenvertreibung sowie für Fragen der Rückerstattung und Entschädigung in Bezug auf Grund und Boden und Eigentum zuständig sind;

17. *betont* die zentrale Rolle des Nothilfekordinators bei der Koordinierung des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene, unter anderem über das interinstitutionelle System der Schwerpunktgruppen, begrüßt die Initiativen, die auch weiterhin ergriffen werden, um bessere Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsstrategien zugunsten von Binnenvertriebenen und eine bessere Koordinierung der sie betreffenden Aktivitäten zu gewährleisten, und betont, dass die Kapazitäten der nationalen und lokalen Behörden, der Aufnahmegemeinschaften, der lokalen Organisationen, der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure gestärkt werden müssen, damit sie sich den immensen humanitären Problemen stellen können, die mit der Binnenvertreibung einhergehen;

18. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in den Plänen für humanitäre Maßnahmen verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

19. *betont*, wie wichtig es ist, dass Regierungen und andere maßgebliche Akteure im Einklang mit ihrem konkreten Mandat während aller Phasen der Vertreibung mit Binnenvertriebenen und den Aufnahmegemeinschaften kommunizieren und Konsultationen mit

mit dem humanitären Völkerrecht und den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften, soweit anwendbar, unter allen Umständen zu schonen und zu schützen, verweist in dieser Hinsicht auf die Rolle der innerstaatlichen Rechtsrahmen und anderer geeigneter Maßnahmen bei der Förderung der Sicherheit und des Schutzes dieses Personals, fordert die Staaten und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen dieses Personal, seine Transportmittel und Ausrüstung sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen zu erarbeiten und zu integrieren, und fordert die Staaten mit allem Nachdruck auf, im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit umfassende, rasche, unparteiische und wirksame Untersuchungen von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht betreffend den Schutz der Verwundeten und Kranken, einschließlich der Binnenvertriebenen, des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen in bewaffneten Konflikten durchzuführen und, wo angemessen und im Einklang mit dem innerstaatlichen Rec

schließlich des Risikos der Vertreibung, etwa durch die Einrichtung beziehungsweise Verbesserung von Frühwarnsystemen, darunter auch Frühwarnsystemen für Hitzewellen, die an Systeme für das Management von Langzeitrisiken gekoppelt sind und mit Informationskampagnen einhergehen, in dem Bewusstsein, dass frühzeitige und auf aussagekräftige Vorhersagen gestützte Maßnahmen die Auswirkungen extremer Wetterereignisse mindern können;

31. *ist sich dessen bewusst*, dass die Binnenvertreibung nicht nur aus humanitärer Sicht, sondern auch im Hinblick auf die Entwicklung eine Herausforderung ist und fallweise auch eine Herausforderung im Bereich der Friedenskonsolidierung sein kann, und fordert die Staaten auf, dauerhafte Lösungen bereitzustellen und mögliche diesbezügliche Hindernisse zu beseitigen und die Bedürfnisse, Gefährdungen und Fähigkeiten von Binnenvertriebenen und Aufnahmegemeinschaften in ihre nationalen Entwicklungspläne aufzunehmen;

32. *ermutigt* zu engerer Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsakteuren und humanitären Akteuren im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, um über mehrere Jahre hinweg gemeinsame Ergebnisse herbeizuführen, mit dem Ziel, die Bedürfnisse und Gefährdungen Binnenvertriebener zu verringern, in Unterstützung nationaler Prioritäten und bei vollständiger Achtung der Bedeutung humanitärer Grundsätze für humanitäre Maßnahmen;

33. *ermutigt außerdem* zu verstärkter internationaler Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Akteuren im humanitären und im Entwicklungsbereich, namentlich durch die Bereitstellung von Ressourcen, einer kohärenten mehrjährigen Planung zur Bewältigung lang anhaltender Vertreibungssituationen und von Sachverstand, um den betroffenen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, bei ihren innerstaatlichen politischen und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hilfe, dem Schutz, der Stärkung der Resilienz und der Rehabilitation für Binnenvertriebene und Aufnahmegemeinschaften, soweit angezeigt, ebenso behilflich zu sein wie bei der Einbindung der Menschenrechte und Bedürfnisse der Binnenvertriebenen in Strategien für die ländliche und die städtische Entwicklung und bei der Beteiligung der Binnenvertriebenen und der Aufnahmegemeinschaften an der Konzipierung und Umsetzung dieser Strategien;

34. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, bei der Konkretisierung der Neuen Urbanen Agenda eng mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, zusammenzuarbeiten, um eine wirksamere Notfallvorsorge und Reaktion auf Notsituationen in städtischen Gebieten zu fördern, und stellt fest, wie wichtig es ist, soweit angezeigt, den besonderen Bedürfnissen und Gefährdungen der Binnenvertriebenen in städtischen Gebieten Rechnung zu tragen und die Städte, die sie aufnehmen, im Geiste der internationalen Zusammenarbeit zu unterstützen, so auch durch die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu Verdienstmöglichkeiten und die Verhütung willkürlicher Zwangsräum1792 reW*n0.00096(g)-5(-3(ö))-5(g)-5(-)-26(zu)-7(

37. *fordert* alle Länder *nachdrücklich auf*, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in ihre jeweiligen nationalen politischen Maßnahmen und Entwicklungsrahmen zu integrieren, soweit angezeigt, und erinnert daran, dass mit der Agenda 2030 den Bedürfnissen der Schwächsten, einschließlich der Binnenvertriebenen, Rechnung getragen werden soll;

38. *stellt fest*, wie wichtig es ist, in Friedensprozessen bei Bedarf den Menschenrechten und dem besonderen Schutz- und Hilfebedarf von Binnenvertriebenen Rechnung zu tragen, und betont, dass dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene, namentlich durch freiwillige Rückkehr, nachhaltige Wiedereingliederungs-, Rehabilitations- und Aussöhnungsprozesse, und gegebenenfalls ihre aktive Mitwirkung am Friedensprozess notwendige Bestandteile einer wirksamen Friedenskonsolidierung sind;

39. *begrüßt* die diesbezügliche Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung und fordert die Kommission weiter nachdrücklich auf, sich im Rahmen ihres Mandats, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen und Übergangsregierungen und in Absprache mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen verstärkt darum zu bemühen, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, namentlich ihre freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde, ihre Wiedereingliederung und Rehabilitation, sowie damit zusammenhängende Fragen betreffend Grund und Boden und Eigentum einzubeziehen, wenn sie in den Postkonfliktsituationen, mit denen sie befasst ist, Beratung im Hinblick auf landesspezifische Strategien für die Friedenskonsolidierung gewährt oder solche Strategien vorschlägt;

40. *erinnert* daran, dass die Afrikanische Union das Jahr 2019 unter anderem der

Begehung de f5(lick29)3()-6h6.00000912 0 612 792 reW*ñBT/F1 9.96 Tf1 0 0 1 206.45 429.43 0.690 G{(B)4(eg)-7(eh)-

